

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

## Einwohnergemeinde Interlaken

### Teilrevision der Ortsplanung Geringfügige Änderung Baureglement

im Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

---

Legende:

Die geringfügigen Änderungen im Baureglement sind blau und ~~blau durchgestrichen~~ dargestellt.

Die geringfügigen Änderungen im Kommentar sind blau dargestellt

Die Änderungen im Baureglement im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung sind rot und ~~rot durchgestrichen~~ dargestellt (hinweisend).

Die Änderungen im Kommentar im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung sind rot dargestellt (hinweisend).

---

### Geringfügige Änderung Baureglement

Die geringfügige Änderung des Baureglements umfasst :

- Geringfügige Änderung Baureglement

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

März 2020

#### Impressum

Auftraggeber:  
Gemeinde Interlaken

Auftragnehmer:  
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80,  
Fax 031 310 50 81  
[www.ecoptima.ch](http://www.ecoptima.ch),  
[info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

Bearbeitung:  
Balthasar Marx, lic. phil., Geograf, Raumplaner FSU,  
MAS ETH  
Carmen Minder, Geografin MSc

## 2 Nutzungszonen

[...]

### 212 Mass der Nutzung

[...]

<sup>5.4</sup> Zudem gelten die folgenden Masse:

[...]

~~Giebfelder und Ab-~~  
grabungen

b) ~~Giebfelder und~~ Abgrabungen bis max. 5.0 m Breite auf einer Fassadenseite ~~pro-Fassade~~ bleiben unberücksichtigt:

- bei der Bemessung der Fassadenhöhe traufseitig,
- bei der Bemessung der Gesamthöhe und ~~bei der Bestimmung des Untergeschosses~~

Vorspringende Gebäudeteile

- c) Vorspringende Gebäudeteile:
- zulässiges Mass über Fassadenflucht: 3.0 m
  - ~~– zulässiges Mass im grossen Grenzabstand max. 2.0 m~~
  - ~~– zulässiges Mass im kleinen Grenzabstand max. 1.2 m~~
  - Balkone: zulässiger Anteil Fassadenlänge des dazugehörigen Fassadenabschnitts im grossen Grenzabstand 1/2 ~~2/3~~
  - Balkone: zulässiger Anteil Fassadenlänge des dazugehörigen Fassadenabschnitts im kleinen Grenzabstand 1/3
  - Vordächer: zulässige Ausladung in den Grenz- und Strassenabstand 2.0 m

Vgl. Anhang Art. A124 und 10 BMBV  
Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone jeder Art.  
Nach Art. 79b EG ZGB dürfen Vorbauten höchstens bis 1.2 m in den zivilrechtlichen Grenzabstand von 3.0 m hineinragen. Ohne Zustimmung des Nachbarn müssen sie somit mindestens einen Abstand von 1.8 m von der Parzellengrenze aufweisen (vgl. Art. 79 in Verbindung mit Art. 79b EG ZGB).

Die Einhaltung des Lichtraumprofils (lichte Höhe bei Strassen: 4.5 m, bei Fuss-, Geh- und Radwegen: 2.5 m, lichte Breite: 50 cm) nach Art. 83 SG bleibt vorbehalten.

[...]

## 22 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen

### 221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für die dort zugelassenen Bauten und Anlagen bestimmt. Bestehende Bauten mit einer anderen Nutzung dürfen nur unterhalten werden.

Für die ZöN, die mit der Anpassung an die BMBV nicht materiell geändert werden, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der baurechtlichen Grundordnung vom 9. Juli 2009.

<sup>2</sup> Für Neubauten und wesentliche Erweiterungen strebt die Gemeinde die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens an.

<sup>3</sup> In den jeweiligen ZöN sind in einem **flächenmässig** beschränkten Umfang auch andere Nutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. zulässig, wenn sie den Zweck der ZöN nicht beeinträchtigen.

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff. GBR.

Einzelne ZöN

<sup>4</sup> In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

[...]

## 7 Straf- und Schlussbestimmungen

[...]

### 73 Schlussbestimmungen der Teilrevision 2019

#### 731 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Änderungen des Baureglements von 2019 treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

<sup>2</sup> Die geringfügigen Änderungen des Baureglements von 2020 treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

**Genehmigungsvermerke geringfügige Änderungen 2020**

Publikation im Amtsblatt vom ...  
Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...  
Öffentliche Auflage vom ...  
Einspracheverhandlungen ...  
Erledigte Einsprachen ...  
Unerledigte Einsprachen ...  
Rechtsverwahrungen ...  
Beschlossen durch den Gemeinderat am ...  
Publikation des Beschlusses nach Art. 122 Abs. 8 BauV am ...

Gemeindepräsident

Sekretär

.....  
Urs Graf

.....  
Philipp Goetschi

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,  
Interlaken, .....

Der Gemeindeschreiber

Philipp Goetschi

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Bern, .....**

.....

## Anhang A1: Anhang A1: Definitionen und Messweisen

[...]

### A13 Gebäudemasse

[...]

#### A135 Oberer Referenzpunkt bei Fassadenhöhe traufseitig Fh tr, Gesamthöhe GH und Kniestockhöhe

